

SYNOPSIS

des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zur Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBl. 5030 (EURO-Umstellung)

Der Entwurf wurde mit Schreiben vom 25. September 2000 einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt (Ende der Begutachtungsfrist: 6. November 2000).

Folgende Stellen wurden in das allgemeine Begutachtungsverfahren einbezogen:

1. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. die Abteilung Finanzen
3. die Abteilung Agrarrecht
4. die Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion
5. das Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst, 1014 Wien, Ballhausplatz 2 (20-fach)
6. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
7. die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
8. die Wirtschaftskammer NÖ, 1014 Wien, Herrengasse 10
9. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, 1060 Wien, Windmühlgasse 28
10. die NÖ Landarbeiterkammer, 1015 Wien, Marco d'Avianogasse 1
11. die Volksanwaltschaft, 1010 Wien, Singerstraße 17
12. den Zentralausschuss der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen bei der NÖ Landesregierung, zu. Hd. Frau Daniela Fux, LFS Gaming
13. die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft

Folgende Stellen haben im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens eine Stellungnahme abgegeben:

- 1) Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
- 2) Abteilung Finanzen
- 3) Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion
- 4) Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

I. ALLGEMEINES:

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:

Zum Entwurf einer Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

1. Im Einleitungssatz findet sich ein Tippfehler. Es hätte „... und forstwirtschaftliche ...“ zu lauten.
2. Sollte das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus nicht gleichzeitig mit dem Begutachtungsverfahren durchgeführt werden, darf auf den Zeitplan unseres Schreibens vom 8. August 2000, LAD1-VD-0972/50, verwiesen werden, wonach für den Konsultationsmechanismus auch die Monate November oder Dezember 2000 zur Verfügung stehen.

Abteilung Finanzen:

Die Abteilung Finanzen erhebt gegen den Entwurf einer Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) keinen Einwand.

Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion:

Es besteht kein Einwand.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Gegen den im Betreff genannten Entwurf besteht seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich keine Einwand.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN:

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

***Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991
(LFBAO 1991)***

Artikel I

*Die NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991),
LGBl. 5030, wird wie folgt geändert:*

Im § 38 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „€ 360,-“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.